



Beschlussvorlage 2014/066	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	08.05.2014	öffentlich

Entscheidung über das Verteilungsverfahren zur Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Hare/Niemeyer-Verfahren zur Berechnung anzuwenden.

Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl dabei den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Nach Art. 33 Abs. 1 GO hat der Stadtrat bei der Ausschussbesetzung dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

Bei der Stadt Friedberg wurde zuletzt das Restzahlverfahren nach Hare/Niemeyer angewendet. Dies ist im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags auch als Regelfall vorgesehen. Alternativ wären aber auch das Verfahren nach d'Hondt oder Sainte Laguë/Schepers zulässig. Nach einer Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs kann es allerdings bei dem d'Hondtschen Verfahren zu einer unzulässigen Überaufrundung kommen, die zur Anwendung eines dem mathematischen Proporz besser entsprechenden Verfahrens zwingt. Würde also das d'Hondtsche Verfahren gewählt, müsste ein entsprechendes Korrelativ bestimmt werden. Gleiches gilt für das Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers. Um nicht stets entsprechende Kontrollberechnungen vornehmen zu müssen, bietet es sich daher nach Meinung des Bayerischen Gemeindetags generell an, auf Hare/Niemeyer zu setzen.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO ist bei gleichem Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ein Losentscheid oder der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Partei abgegebenen Stimmen zulässig. Bislang sah die Geschäftsordnung den Rückgriff auf die Stimmzahlen vor.

Zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse können gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO Ausschussgemeinschaften gebildet werden. Es dürfen sich dabei aber nur solche Gruppen zusammenschließen, die für sich alleine keine Vertretung in einem Ausschuss erreichen würden.

Im Falle der vorgeschlagenen Beschlussfassung träfe dies bei der Besetzung der 12er Ausschüsse nur auf die FDP zu, weshalb für diesen Fall die Bildung einer Ausschussgemeinschaft nicht möglich ist.

Beim Rechnungsprüfungsausschuss wäre dagegen die Bildung einer Ausschussgemeinschaft für die Freien Wähler, FDP und ÖDP möglich.

Bei einer Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer wäre die Verteilung in 12er Ausschüssen wie folgt:

CSU:	5 Ausschusssitze
SPD:	3 Ausschusssitze
Bündnis 90/Die Grünen:	1 Ausschusssitz
Freie Wähler:	1 Ausschusssitz
Parteifreie Bürger Friedberg:	1 Ausschusssitz
ÖDP:	1 Ausschusssitz

Der 12. Ausschusssitz stünde der ÖDP und der FDP rechnerisch gleichermaßen zu, so dass sich hier die ÖDP nur wegen der größeren Zahl der bei der Stadtratswahl abgegebenen Stimmen durchsetzt.

Vorlagennummer: 2014/066



Für den Rechnungsprüfungsausschuss:

CSU:	3 Ausschusssitze
SPD:	2 Ausschusssitz
Bündnis 90/Die Grünen:	1 Ausschusssitz
Parteilose Bürger Friedberg:	1 Ausschusssitz